Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metallplanwerk GmbH

Die AGB bilden die Grundlage für die Verträge zwischen der Metallplanwerk GmbH und dem Kunden.

1. Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen der Metallplanwerk GmbH erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Offerten.

2. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote und Anfragen von Metallplanwerk GmbH sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Metallplanwerk GmbH als geschlossen.

3. Auftragsabwicklung

Die Metallplanwerk GmbH wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und unter Beachtung der internationalen Richtlinien und Normen.

4. Eigentumsrecht:

Die Original-Fertigungspläne und alle dazugehörigen Dokumente bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Metallplanwerk GmbH (und werden mindestens 10 Jahre bei der Metallplanwerk GmbH archiviert).

5. Termine

Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach der im Auftrag getroffenen Vereinbarung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Endtermin durch verzögerten Planungsbeginn aufgrund verspäteter Genehmigungspläne oder anderen relevanten Informationen entsprechend verschiebt. Aus einer Überschreitung vereinbarter Termine können keinerlei Schadenersatz- oder sonstige Rechte abgeleitet werden. Teilleistungen sind möglich.

6. Kosten, Bezahlung

Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung nach der im Vertrag getroffenen Abmachung:

- Gemäss Offerte: nach Auftragserteilung, eine oder mehrere Teilzahlungen und Schlusszahlung nach Abschluss des Auftrages.
- bei Aufträgen nach Aufwand: monatliche Stundenabrechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer sowie weiterer allfällig anwendbarer Steuern.

Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen die Firma ist nicht zulässig.

Der Firma steht das Recht zu bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung zu verweigern.

Ab der 2. Mahnung behält sich die Metallplanwerk GmbH vor, eine Mahngebühr von CHF 50.00 zu erheben.

7. Gewährleistung und Haftung

Für die Richtigkeit der erstellten Pläne haften die Metallplanwerk GmbH ausschliesslich für grobe Fahrlässigkeit oder Widerrechtlichkeit. Für den Fall einer leichten Fahrlässigkeit, sowie für sämtliche statischen und bauphysikalischen Berechnungen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn die Metallplanwerk GmbH seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach feststellen des Mangels schriftlich erfolgen.

Für von Kunden bereitgestellten Bestandespläne und sonstigen falschen Unterlagen bzw. Informationen, insbesondere Massangaben, wird keine Haftung übernommen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Bei Stornierung des Auftrages aus welchen Gründen immer, ist Metallplanwerk GmbH berechtigt, vollständige Abgeltung für sämtliche erbrachte Leistungen zu verlangen.

9. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden.
Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma in Kraft.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

11. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen welche im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

Aufträge und damit zusammenhängende Dokumente werden gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Sofern Unteraufträge an eine Drittfirma erteilt werden müssen, geschieht dies in Absprache mit dem Auftraggeber.

12. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Firma, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt verunmöglicht, so ist die Firma während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann die Firma vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.